



E-Mail per Kontaktformular

Bei Kontaktformularen ist eine **https** Verschlüsselung erforderlich !!

Empfehlung: in der Rubrik „Kontakt“ auf der Schulhomepage nur die E-Mail-Adresse der Schule angeben

Videoüberwachung I

zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum der Personen, die sich im Bereich der Schule aufhalten

zum Schutz der schulischen Einrichtung vor Sachbeschädigung und Diebstahl

Videoüberwachung II

- nicht präventiv!
- Vorfalldokumentation als Grundlage
- Demontage, wenn der Gefährdungstatbestand nicht mehr vorliegt (regelmäßige Überprüfung)
- Verantwortlich ist die Schulleitung (nicht z.B. der Sachaufwandsträger)!

Meldepflichtige Erkrankungen

Grundsatz: keine Angabe der Art der Erkrankung

Ausnahme: bei meldepflichtigen Erkrankungen nach § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) informieren die Erziehungsberechtigten umgehend die Schule. Die Schule meldet dann unverzüglich dem Gesundheitsamt personen- und krankheitsbezogene Daten.

Verlässliche Informationsquellen zum Datenschutz an Schulen

<http://www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html>

<https://www.datenschutz-bayern.de/>

- <https://www.mebis.bayern.de/infoportal/kategorie/service/datenschutz/>